



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
1. Dezember 2023



Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzustellen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs von 2023 über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2023/363), mit Besorgnis feststellend, dass Kinder in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht in großem Ausmaß eingezogen und viele Kinder entführt werden, wobei Al-Shabaab für nahezu alle Fälle der Einziehung und der Entführung von Kindern verantwortlich ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die föderalen Gliedstaaten Somalias und die Regierungen der Regionen¹, verstärkt gegen die vom Generalsekretär genannten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern vorzugehen, unter anderem durch die Durchführung von Maßnahmen im Einklang mit Resolution 2467 (2019),

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen, die volle Teilhabe der Frauen umfassenden und mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut, und betonend, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Terrorismusfinanzierung sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll, die Versuche terroristischer Gruppen verurteilend, auf der Grundlage einer Fehldarstellung von

in Anerkennung der Beiträge der Kräfte Somalias, der Afrikanischen Union und anderer Kräfte, die rechtmäßig in Somalia im Einsatz sind, zum Kampf gegen Al-Shabaab, der oft einen hohen Preis fordert, und zur Befreiung Zentralsomalias von der Kontrolle durch die Gruppe und unter Begrüßung der Anstrengungen Somalias und der internationalen Gemeinschaft, kürzlich befreiten Gemeinschaften Unterstützung bei der Stabilisierung zu gewähren und Dienste bereitzustellen,

mit der nachdrücklichen Forderung, einen koordinierten Ansatz unter der Leitung Somalias zur Entwicklung der maritimen Politik und Verwaltung des Landes weiterzuentwickeln, unter anderem durch die Bildung der Arbeitsgruppe für maritime Gefahrenabwehr, und die maritimen Institutionen Somalias zu unterstützen,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von dem Schmuggel von und dem unerlaubten Handel mit Waffen, militärischem Gerät und Munition, die gegen die vom Sicherheitsrat mit dieser und früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verstoßen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und die föderalen Gliedstaaten Somalias sowie an die Mitgliedstaaten, Schmuggler durch geeignete Maßnah-

A. Zielgerichtete Sanktionen

1. *erinnert* an die Beschlüsse in seiner Resolution [1844 \(2008\)](#), mit der er zielgerichtete Sanktionen verhängte, und in den Resolutionen [2002 \(2011\)](#), [2093 \(2013\)](#) und [2662 \(2022\)](#), mit denen

C. Unterbindung der Finanzierung Al-Shabaabs

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Einkünfte zu erzielen und Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten und die daraus gewonnenen Erträge zu waschen, um terroristische Handlungen auszuführen und Somalia und die Region zu destabilisieren, und ersucht die Regierung der Bundesrepublik Somalia, weiter an einem umfassenden Plan zur Schwächung der Operationen Al-Shabaabs zu arbeiten;

9. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalia *auf*, weiter mit den föderalen Gliedstaaten Somalias, den somalischen Finanzbehörden, den Finanzinstitutionen des Privatsektors und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um

a) die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern, indem sie die Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie rechtliche, regulatorische und institutionelle Rahmen verbessern;

b) die Regeleinhaltung zu verbessern, einschließlich Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität und die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Kundinnen und Kunden;

c) die Aufsicht und Durchsetzung im Einklang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016) sowie den Vorschriften für mobilen Zahlungsverkehr (2019) und den einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu stärken, und regt zur Zusammenarbeit mit dem Telekommunikationssektor an, um das Risiko der Ausbeutung des mobilen Zahlungsverkehrssektors durch Al-

Risiko der Verwendung des Artikels beziehungsweise der Artikel zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen in Somalia vorliegen;

19. *beschließt* Folgendes:

a)

der Sachverständigengruppe Informationen zu übermitteln und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen, und

a) ersucht die Regierung der Bundesrepublik Somalia, der Sachverständigen-
gruppe auf ihr schriftliches Ersuchen an die Regierung den Zugang zu Waffenlagern, zu den
eingeführten Waffen und der eingeführten Munition, zu militärischen Lagereinrichtungen in
den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu erbeuteten Waffen in somalischem
Gewahrsam zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition in somalischem
Gewahrsam sowie den Zugang zu Logbüchern und ;1 0 2(W)4(af) (/)JTJETQ01.97 720 251.45 43.2 reW* nBT/F7 8.52 T

H. Verhinderung des Zugangs Al-Shabaabs zu Waffen, Munition und militärischem Gerät

32. *legt* der Regierung der Bundesrepublik Somalia *nahe*, dem Ausschuss eine Liste der in Somalia tätigen zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen vorzulegen, denen die

37. *beschließt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia den Ausschuss ausschließlich zu seiner Information mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über Lieferungen der in Anlage B dieser Resolution aufgeführten Artikel an die föderalen Gliedstaaten Somalias und die Regierungen der Regionen oder zugelassene private Sicherheitsunternehmen, die in Somalia tätig sind, die der Sicherheit internationaler und kommerzieller Einrichtungen und des entsprechenden Personals in Somalia dienen, benachrichtigen muss;

38. *bekräftigt*, dass alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen:

- a) genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen, der Munition und des militärischen Geräts, einschließlich der Typen, Chargen- und Seriennummern;
- b) eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Mengen;

c1 9.96 Tf1 0 0 1 383.83 591.58 Tm0 G{)JJJETQq.00000912 0 612 792* nBT/F1 9.a60 612 790.00t1 0 0 1 9.96 Tf

wann immer dies im Lichte der erzielten Fortschritte und der Befolgung dieser Resolution erforderlich sein sollte;

44. *beschließt*, dass Ziffer 4 keine Anwendung findet auf

- a) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, privaten Sicherheitsfirmen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt werden;
- b) die Lieferung nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humani-

i. bis zum 15. Oktober 2024 aktuelle Informationen zum Stand jedes einzelnen Indikators für die in dem technischen Bewertungsbericht ([S/2022/698](#)) enthaltenen Fortschrittskriterien vorzulegen, und ersucht ihn, diese Bewertung:

1. soweit praktikabel

Anlage A – Artikel, die einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterliegen¹

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;
 - a) Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehrraketenstartgeräte, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Gewehre, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte;
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
4. Panzerabwehrenk Waffen, einschließlich Panzerabwehrenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Ladungen und

**Anlage B – Artikel, die vorab der Benachrichtigung bedürfen
(ausschließlich zur Information)²**

1. Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 12,7 mm und zugehörige Munition;
2. RPG-7, leichte Panzerabwehrwaffen und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;
3. Visiere;
4. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Hubschrau .0 G[Vis)3(ier)-4(e;)]TJETQq.00

